

## Verwaltungsvorschriften

### Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Ausübung der Aalfischerei gemäß § 7 der Landesverordnung über die Ausübung der Aalfischerei

Gl.Nr. 6625.17

Bekanntgabe des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Fischereibehörde vom 1. Februar 2013 – LLUR 31 – 7171.20.19 –

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die Ausübung der Aalfischerei (AalVO) vom 19. April 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 437) trifft die obere Fischereibehörde folgende Regelung:

1. Zum Schutz des Bestandes des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) wird ein Mindestmaß von 45 cm, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse, eingeführt.
2. Das Mindestmaß gilt für die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung.
3. Das Mindestmaß gilt in Küstengewässern gemäß § 2 Abs. 2 Landesfischereigesetz und in offenen Binnengewässern gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 Landesfischereigesetz.
4. Es ist verboten, gefangene Aale, die das Mindestmaß von 45 cm unterschreiten, sich anzueignen, anzulanden, zu befördern, zu verkaufen oder anderweitig zu verwerten.
5. Werden Aale unter 45 cm Gesamtlänge gefangen, sind sie nach guter fischereilicher Praxis vom oder aus dem Fanggerät zu befreien und unverzüglich frei in das Fanggewässer zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind.
6. Werden untermaßige Aale zusammen mit anderen Fischen gefangen, sind sie von diesen zu trennen und unverzüglich frei in das Fanggewässer zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind.

Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen der hier genannten Regelungen auf schriftlichen Antrag genehmigen.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit der Änderung der derzeit gültigen Binnenfischereiverordnung oder derzeit gültigen Küstenfischereiverordnung über das Mindestmaß für Aal.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Dienstgebäude der oberen Fischereibehörde, im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann – innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe – beim Landesamt

für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 120

### Genehmigung des Verkehrsflughafens Lübeck-Blankensee\*)

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr vom 1. Februar 2013 – 413.623.511.1-1-1 –

Die Genehmigung des Verkehrsflughafens Lübeck-Blankensee vom 1. März 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S. 627) wurde wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird ergänzt:

1. a. Flugbetriebsbeschränkungen der Nachtzeit  
In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtzeit) ist der Flugbetrieb beschränkt. Reine Frachtflüge sind in der Nachtzeit unzulässig. Im Übrigen sind Flugbewegungen in dieser Zeit nur mit lärmarmen Flugzeugen, die die Anforderungen des Kapitels 4 nach ICAO Anhang 16, Band 1, Teil II erfüllen, und nach Maßgabe der folgenden weiteren Einschränkungen zulässig:
  1. a. 1. Planmäßige Starts und Landungen sind nur in der Zeit von 22.00 Uhr bis 23.30 Uhr zulässig. Verspätete Starts und Landungen sind bis 24.00 Uhr zulässig, wenn die planmäßige Start- oder Landezeit bei spätestens 23.30 Uhr liegt.
  1. a. 2. Planmäßige Flugbewegungen in der morgendlichen Nachtrandstunde sind ab 5.30 Uhr zulässig.  
Ab 5.00 Uhr sind verfrühte Landungen zulässig, wenn die planmäßige Landezeit nach 5.30 Uhr liegt.
  1. a. 3. In den Nachtrandstunden vor 24.00 Uhr und nach 5.00 Uhr sind zulässig
    - mittelbar wartungsbedingte Überführungsflüge
    - Bereitstellungsflüge, die erforderlich sind, um Abflüge ab 5.30 Uhr zu ermöglichen
    - Ausweichflüge von Flügen, die planmäßig an den umliegenden Flugplätzen abgefertigt werden sollten, dort aber nicht abgefertigt werden können.
  1. a. 4. Von den Beschränkungen für die gesamte Nachtzeit unberührt bleiben hoheitliche

\*) Ändert Bek. vom 23. April 1975, Gl.Nr. 961.10